

Dienststelle über eine Hauptmahlzeit hinaus geht, ist eine entsprechende Verpflegung zu sichern.

Der vorläufig Festgenommene ist zu Beginn der Befragung über den Gegenstand der Verdachtshinweisprüfung zu belehren. Er kann an der Feststellung der Wahrheit mitwirken. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Wahrnehmung seiner Interessen mit den Rechten eines Strafverteidigers gemäß § 64 StPO ist nicht möglich. Das schließt nicht aus, daß der vorläufig Festgenommene wie jeder andere Bürger nach der Befragung einen Rechtsanwalt konsultieren kann.

Mitteilungspflichten entstehen lediglich bei Entscheidungen gemäß § 95 (1) StPO zum Abschluß der Verdachtshinweisprüfung. Bei der Entlassung nach der Befragung sollte der Betreffende jedoch informiert werden, wenn noch weitere Prüfungshandlungen erforderlich sind, um eine Entscheidung gemäß § 95 (1) StPO treffen zu können. Er sollte auch darüber, informiert werden, wenn das Material zur weiteren Entscheidung an ein anderes Organ weitergeleitet wurde. Sichergestellte Gegenstände sind in Abhängigkeit von den weiteren rechtlichen Maßnahmen zurückzugeben .

2. Die Zuführung von Personen zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts (§ 12 (2) VP-Gesetz).

Deuten die vorliegenden Informationen auf eine unmittelbare Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hin, die nur durch ein Einschreiten der Untersuchungsorgane des MfS abgewehrt bzw. beseitigt werden kann, ist es gestattet, bei politischer sowie politisch-operativer Notwendigkeit die Befugnisse des VP-Gesetzes wahrzunehmen. Das kann unabhängig davon erfolgen, ob und welche rechtlich relevanten Handlungen vorliegen.